

Begründung zum Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“

I. Allgemeines

Teile von Natur und Landschaft können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Den rechtlichen Rahmen für diese Unterschutzstellung bilden die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und das Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG).

Mit dieser Verordnung soll die dauerhafte Sicherung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung des großflächigen und vollständigen Ausschnittes eines typischen Flusstalmoores des nordostdeutschen Tieflandes und angrenzender Flächen mit einer Größe von etwa 7000 Hektar als Lebensraum einer Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Biotope, als Lebensraum einer Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als Nährstoff- und Kohlenstoffsenke geschützt werden.

Das Naturschutzgebiet „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“ ist das dritte und letzte Naturschutzgebiet dessen Ausweisung aus der Verpflichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (NSG-Ausweisung der Kernzone des Projektgebietes) zur dauerhaften Sicherung des Fördermitteleinsatzes im Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Peenetallandschaft/ Peenehaffmoor“ erfolgt. Die Ausweisung der Gebiete 327 „Peenetal von Salem bis Jarmen“ und 328 „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ erfolgte in den Jahren 2009 und 2010.

Mit vorliegender Verordnung werden Flächen der bestehenden NSG 103 „Unteres Peenetalmoor“ und NSG 047 „Anklamer Stadtbruch“, Flächen renaturierter Polder aus dem vorstehend genannten BfN-Naturschutzgroßprojekt sowie verschiedener Moorschutzprojekte und Kompensationsflächen zu einem Schutzgebiet zusammengefasst.

Das Gebiet ist hinsichtlich der Ausprägung der verschiedenen Biotopflächen einschließlich des daran gebundenen Artenpotentials schutzwürdig und schutzbedürftig. Gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG ist für den dauerhaften Erhalt und die Entwicklung der Schutzgebietsflächen eine Festsetzung dieser Flächen als Naturschutzgebiet, verbunden mit der vom Schutzzweck abgeleiteten Nutzungsregelung fachlich erforderlich. Die Verordnung dient in diesem Sinne der erforderlichen Umsetzung von Maßnahmen u.a. der Begrenzung der nach der Vernässung nutzbaren Flächen, der Regulierung der land-, forst und fischereilichen Nutzung auf den nutzbaren Flächen sowie des Angelns und der Wegenutzung im Gebiet. Der hohe Anteil an Eigentumsflächen von Naturschutzinstitutionen (Zweckverband Peenetallandschaft, NABU Stiftung Nationales Naturerbe, STUN MV, Land MV) im NSG wirkt dabei unterstützend.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

Im Absatz 1 werden die Bereiche, die das Naturschutzgebiet umfassen, grob beschrieben und zum Naturschutzgebiet gehörend erklärt. Absatz 2 legt die konkrete Bezeichnung des Naturschutzgebietes fest und trifft die Regelung zur Eintragung in das von der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete.

Zu § 2 Geltungsbereich

In Absatz 1 werden die ungefähre Größe des Naturschutzgebietes sowie die von der Unterschutzstellung flächenmäßig betroffene Gemeinden angegeben. Der Absatz 2 regelt den Ausschluss der das Gebiet querenden B 109, B 110 sowie der Bahnstrecke Ducherow-Karnin aus dem Schutzgebiet. Im Absatz 3 wird die Form der Darstellung des Gebietes in der Übersichtskarte beschrieben, die als Anlage der Verordnung veröffentlicht wird. Diese Karte zeigt die Lage des Naturschutzgebietes in der Region auf. Eine hinreichend genaue Darstellung der maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes erfolgt über Absatz 4 durch den Verweis auf die Abgrenzungskarten und Grenzbeschreibung. Durch die Bestimmungen zur Darstellung der konkreten Grenzziehung des Schutzgebietes, zur Verwahrung, Niederlegung und Einsichtnahme ist es jeder Person möglich, ohne unzumutbaren Aufwand detaillierte Informationen über die Schutzgebietsgrenze und somit über eine möglicherweise gegebene Betroffenheit (Nutzer, Pächter) zu erhalten. Durch die Festlegung, dass die bei den bezeichneten Stellen hinterlegten Karten Bestandteil der Verordnung sind, wird sichergestellt, dass nur die dort hinterlegten Ausfertigungen die Grundlage für darauf basierende Entscheidungen bilden.

Zu § 3 Schutzzweck

Die Regelung in § 3 Absatz 1 bestimmt die Lebensräume und Habitate von Arten, für die ein besonderer Schutz gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich ist, und auf welchem Wege dieser Schutz erreicht werden kann. Der Absatz 2 verweist auf die Zugehörigkeit des Naturschutzgebietes zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ und auf die sich daraus ergebende Geltung der Regelungen der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung sowie des jeweils aktuellen Managementplans, der die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen für das Natura 2000-Schutzgebiet festlegt.

zu § 4 Verbote

Satz 1 enthält allgemeine Verbote, die als Generalklausel ausgestaltet sind. Satz 2 enthält einen Katalog von beispielhaften Einzelverboten, die der Konkretisierung der generellen Verbote nach Satz 1 dienen und somit die Normklarheit erhöhen.

Zu § 5 Zulässige Handlungen

Diese Bestimmung regelt Handlungen, die abweichend von bestimmten Verboten des § 4 zulässig sind, wie zum Beispiel die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die

Jagd, die Fischerei und das Angeln. Diese dort aufgeführten Handlungen stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen dar. Mit dieser Regelung soll auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen und Beschränkungen des Eigentums, die zu einer unzumutbaren Belastung führen, begegnet werden.

Zu § 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die Absätze 1 und 2 ermöglichen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der Verordnung. Absatz 1 bestimmt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen. Befreiungen nach Absatz 2 können unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG erteilt werden.

Zu § 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 bestimmt die konkreten Tatbestände für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und verweist auf die Rechtsnormen, in denen die maximale Höhe der in Frage kommenden Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde geregelt sind.

Zu § 8 Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Hinweis

Der Hinweis regelt die Geltendmachung von Verfahrensfehlern und stützt sich auf § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes. Die oberste Naturschutzbehörde hat auf die Jahresfrist und die mit ihrem Ablauf verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis hat den Zweck, dem Ordnungsgeber binnen Jahresfrist die Rechtssicherheit zu verschaffen, dass die Verordnung nicht mehr wegen eines Verfahrensfehlers scheitern wird. Die Jahresfrist entfaltet eine Präklusionswirkung. Einwendungen, die nach Ablauf der Ausschlussfrist erfolgen, werden weder durch die Festsetzungsbehörde berücksichtigt, noch kann auf solche eine Anfechtungsklage gestützt werden.